

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2013 für private Kapitalerträge

Bitte prüfen Sie, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer für Sie notwendig oder sinnvoll ist. Bei Bedarf unterstützt Sie Ihr Steuerberater dabei gern. Ein Hinweis von unserer Seite: Eine Einkommensteuererklärung kann trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer wichtig sein, wenn steuerliche Bemessungsgrundlagen zu korrigieren sind oder eine Günstigerprüfung erfolgen soll. Ihre Jahressteuerbescheinigung bzw. die Verlustbescheinigung enthält alle dafür erforderlichen Angaben. Wenn Ihre Jahressteuerbescheinigung eine Verlustbescheinigung enthält, reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung für 2013. Sofern Sie bis zum 15.12.2013 für 2013 einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt haben, ist diese Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Falls Sie die Jahressteuerbescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Hinweise und Erläuterungen mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Kreditinstitute sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen (§ 45a Absatz 2 und 3 EStG). Weder nach Inhalt, Aufbau noch Reihenfolge darf hiervon abgewichen werden.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich sämtliche Ihnen unter Ihrer auf der Jahressteuerbescheinigung angegebenen Kundennummer im Kalenderjahr 2013 zugeflossenen Kapitalerträge. Sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2013 gestellt wurde, werden zusätzlich innerhalb der Jahressteuerbescheinigung nicht ausgeglichene Verluste bescheinigt.

Unter „**Höhe der Kapitalerträge**“ wird der Gesamtbetrag aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages ausgewiesen. In diesem Gesamtbetrag sind die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Nicht enthalten sind jedoch laufende Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Ein Ausweis der Höhe der Kapitalerträge erfolgt nur, wenn diese positiv sind. Bei negativem Gesamtbetrag der Kapitalerträge erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt wurde.

„**Gewinn aus Kapitalerträgen**“ ist die Summe aller Gewinne aus Veräußerungen/Einlösungen und Termingeschäften zuzüglich der positiven Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten, das heißt Aktienverluste sind größer als Aktiengewinne, wird nicht berücksichtigt. In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

Unter „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ wird die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird nicht bescheinigt, sondern diese wird in der entsprechenden Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2013 gestellt wurde). In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

„**Stillhalterprämien**“, die für den Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen vereinnahmt wurden, werden in der Jahressteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, um eine Verrechnung mit Verlusten aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu ermöglichen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um einen Bruttoausweis handelt, d.h. vor einer möglichen Verrechnung mit negativen Kapitalerträgen (z. B. gezahlte Glattstellungsprämien). Die „Stillhalterprämien“ sind in der vierten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben und können in die Zeile 10 der Anlage KAP übernommen werden. In dieser Summenzeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden sämtliche pauschalen Bemessungsgrundlagen bescheinigt, die aufgrund fehlender Anschaffungskosten beziehungsweise Veräußerungserlöse zur Anwendung gekommen sind. Ein Betrag in dieser Zeile wird als Bruttobetrag angegeben, das heißt gegebenenfalls vor Berücksichtigung von Verlusten und eines Sparer-Pauschbetrages. Ein Ausweis erfolgt unabhängig davon, ob hierauf ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.

Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage größer als die tatsächlich erzielten Erträge, können Sie den zutreffenden Ansatz im Rahmen des Veranlagungswahlrechts nach § 32d Abs. 4 EStG geltend machen. Ist die angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge, tritt die Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 EStG nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG. Aus Billigkeitsgründen kann davon abgesehen werden, wenn die Differenz nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG vorliegen.

Bitte beachten Sie auch, dass in der Anlage KAP die Zeile 15 („In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt“) separat zur Zeile 14 („In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in den Zeilen 7 – 13 der Anlage KAP erklärten Kapitalerträge entfällt“) ausgewiesen ist. In der Jahressteuerbescheinigung hingegen werden diese beiden Zeilen zu einer Zeile zusammengefasst. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (z. B. Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden) und führen daher sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Ein bis zum Jahresende nicht ausgeglichener Verlustverrechnungssaldo wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen, es sei denn, von Ihnen wurde die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt. In diesem Fall werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter den Positionen „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ jeweils getrennt nach „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“) ausgewiesen. Dies ermöglicht Ihnen eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solchen, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) im Rah-

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2013 für private Kapitalerträge

men der Veranlagung bei Ihrem Finanzamt. Ein Ausgleich der bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des Folgejahres kann dann bankseitig nicht mehr erfolgen. Werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen, werden die Verlustverrechnungstöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ auf Null gestellt.

Zum 31.12. erfolgt eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge von Ehegatten kundennummernübergreifend verrechnet. Im Falle der Beantragung der Verlustbescheinigung werden daher in der Jahressteuerbescheinigung lediglich die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2013 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der „**Kirchensteuer**“ gestellt, wird daneben auch die Kirchensteuer entsprechend des für Sie anzuwendenden Kirchensteuersatzes in Höhe von 8 % bzw. 9 % einbehalten. Die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Somit ergibt sich ein entsprechend abweichender Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 24,51 % bei 8 % Kirchensteuer bzw. in Höhe von 24,45 % bei 9 % Kirchensteuer.

Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, wird die einbehaltene Kirchensteuer in der Steuerbescheinigung in einer Summe ausgewiesen. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession ist zu beachten, dass in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes und in der folgenden Zeile die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen ist. In der Jahressteuerbescheinigung unseres Hauses wird derzeit – aus technischen Gründen – in der ersten Kirchensteuerzeile stets die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers angedruckt.

Ausnahmetatbestände, bei denen – trotz Kundenantrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut – eine Veranlagung zur Kirchensteuer über einen gesonderten Antrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6) zu prüfen ist, sind insbesondere:

– **Ausländische thesaurierende Investmentfonds**

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag vorgenommen, so dass kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich ist.

– **Unterjährige Änderung der Kirchensteuerattribute**

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen hinsichtlich der Kirchenzugehörigkeit bzw. des Wohnsitzes und damit des Kirchensteuersatzes ergeben, sollten Sie prüfen, ob der Steuerabzug bei erfolgter unterjähriger Verlustverrechnung in korrekter Höhe erfolgt ist.

Ausländische Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung kann maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wird dieser Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung erfolgen, wenn im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge (z. B. aus anderen Bankverbindungen) erzielt wurden. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute immer dann berücksichtigt, wenn die Anrechnungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto (§27 Abs. 1 – 7 KStG)**“ sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig und unterliegen daher keinem Steuerabzug. Allerdings mindern sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies wurde von unserem Hause bereits berücksichtigt. Von Ihrer Seite besteht kein Handlungsbedarf mehr. Sofern Sie im Kalenderjahr 2013 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Sofern Sie zum 31.12.2013 Anteile „**ausländischer thesaurierender Investmentfonds**“ gehalten haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bestätigt. Die „**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds**“ wird ebenfalls bescheinigt. Diese Kapitalerträge haben nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind jedoch materiell steuerpflichtig und daher durch Sie in Zeile 17 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung in jedem Fall anzugeben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**“ grundsätzlich dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dieser Betrag ist zwar kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten, eine materielle Steuerpflicht besteht allerdings nicht, so dass diese Summe im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abzuziehen ist.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen/rentenähnliche Genussrechte und Gewinnobligationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei ist es unerheblich, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne oder Verluste aus Finanzinnovationen, die veräußert oder eingelöst werden, kapitalertragsteuerpflichtig oder in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen und im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

Dies galt nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung auch für Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung von rentenähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen. Aufgrund des BFH-Urteils I R 27/12 vom 12.12.2012 hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung nun geändert, so dass Veräußerungen/

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2013 für private Kapitalerträge

Einlösungen von vor dem 01.01.2009 erworbenen rentenähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen – außerhalb der seinerzeit geltenden Einjahresfrist – nicht steuerrelevant sind (BMF-Schreiben vom 12.9.2013, IV C 1 – S 2252/07/0002:010). Daher haben wir Veräußerungen/Einlösungen der genannten Wertpapiere in 2013 bereits auf Bankebene korrigiert. Sofern Sie diese steuerliche Behandlung auch für Veräußerungsvorgänge aus Vorjahren im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Termingeschäfte – Verfall von Optionsprämien/gezahlter Differenzausgleich/Zertifikate

Der Verfall einer Kauf- bzw. Verkaufsoption ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistenden Barausgleich. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Sofern Sie eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 €/0,001 € veräußert oder ausgeübt, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust grundsätzlich in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und entsprechend steuerlich berücksichtigt, es sei denn, der Veräußerungserlös übersteigt nicht die Transaktionskosten. Bitte überprüfen Sie – falls erforderlich unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – vor dem Hintergrund der gegebenenfalls gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte beinhalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer, sondern sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant und im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen, wenn zwei gegenläufige Geschäfte (Kauf und Verkauf) abgeschlossen werden, insbesondere wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit im Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht. Da im Rahmen von Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt getroffen werden kann, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie entsprechende einkommensteuerrelevante Geschäfte getätigt haben und ggf. ob und wie diese im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind.

Schließen des Verlusttopfs im Todesfall

Bei Bekanntwerden des Todes eines Kunden ist unser Haus verpflichtet, die bisherigen Verlustverrechnungstopfe zu schließen und neue Verlustverrechnungstopfe zu eröffnen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen ebenfalls bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten. Aus technischen Gründen konnten jedoch bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten keine neuen Verlusttopfe eröffnet werden. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, bitten wir Sie gegebenenfalls unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters zu prüfen, ob die Besteuerung einzelner Kapitalerträge im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung korrigiert werden muss.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den Folgejahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.